



Persönlichkeitsrechte dritter Personen in Büchern!

Nicht nur Autoren haben Rechte, auch dritte Personen, welche in Büchern erwähnt werden haben gewisse Persönlichkeitsrechte.

Gerade bei Personen, die wirklich existieren oder existiert haben, muss man einige Regeln beachten.

Unwahre Behauptungen über lebende Menschen

Lügen oder unwahre Behauptungen dürfen über lebende Menschen nicht veröffentlicht werden. Hier reicht es auch nicht zu denken, dass man etwas Wahres geschrieben hat. Hier gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Wahre Behauptungen über lebende Menschen

Grundsätzlich ist die Privatsphäre gesetzlich geschützt. Wahre Behauptungen dürfen sie in Büchern nur dann veröffentlichen, wenn der Betroffene zugestimmt hat. Erlaubt sind aber Berichte der Öffentlichkeit (z. B. Demonstrationen, Ansprachen ...).

Behauptungen über verstorbene Menschen

Auch verstorbene Menschen haben noch, wenn auch nur eingeschränkte, Persönlichkeitsrechte. So dürfen Erzählungen, Berichte oder Taten über einen Verstorbenen nicht grob entstellt sein. Auch Beurteilungen über verstorbene Menschen werden nicht mehr „ganz genau“ gesehen, dürfen aber nicht die allgemeinen Grenzen der Höflichkeit und des Respekts überschreiten. Kleinere Unrichtigkeiten werden hier aber meist hingenommen.

Die eingeschränkten Persönlichkeitsrechte verstorbener Menschen erlöschen etwa 10 bis 20 Jahre nach dem Tod der beschriebenen Person.

Beurteilung lebender Menschen

Hüten Sie sich vor extremer Kritik oder negativen Wertvorstellungen an anderen Menschen. Ihr Mitmensch könnte sich beleidigt fühlen und gegen die Veröffentlichung angehen. Beurteilungen in Büchern sollten immer in einem normalen Rahmen bleiben, außer bei satirischen Geschichten bei denen klar wird, dass die Bemerkungen nicht als wörtlich angesehen werden dürfen. Nur hier ist eine überzogene Kritik zulässig.

Fiktive oder verschleierte Profile von Menschen

Bei frei erfundenen Figuren oder der Verschleierung von lebenden Menschen hilft der Hinweis, dass alle Namen frei erfunden sind und eine Ähnlichkeit mit lebenden oder toten Menschen ungewollt ist.

Trotzdem sollte man bei der Verschleierung zusätzlich darauf achten, dass auch durch kleine Hinweise (Daten usw.) nicht auf eine tatsächliche Person geschlossen werden kann.

Bei erfundenen Personen hat der Autor in der Regel keine Persönlichkeitsrechte zu fürchten, es sollte aber ersichtlich sein, dass es sich um einen frei erfundenen Text handelt.

(Unsere Hinweise sind nur grobe Tipps für die oft verzwickte Wirklichkeit und Praxis. Grundsätzlich sollten Sie sich in Zweifelsfällen von einem Rechtsanwalt oder einem Autorenverband fachlich und kompetent beraten lassen. Beachten Sie, dass das Verstoßen gegen Persönlichkeitsrechte Haftungen hervorrufen oder Veröffentlichungen verhindern kann.)

